

112/80



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung				
E - 4. MAI 1979				
				Abt

VOM

1. Mai 1979

Nr. 2243

Mit Beschluss Nr. 295 vom 16. Januar 1979 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Dornach unterbreitete Baulandumlegung "Kirschgarten" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Kirschgarten" der Einwohnergemeinde Dornach wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland vom 16. Februar 1954, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Flächentabelle und Dienstbarkeitsbereinigung, definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Dorneck, Dornach, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (4), mit Akten pk
 Hochbauamt (2)
 Tiefbauamt (2)
 Rechtsdienst pw
 Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (Leinwand)
 Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan
 Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen Plan
 Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4143 Dornach (2), mit 3 gen. Plänen (1 Plan auf Leinwand)
 Baukommission der Einwohnergemeinde, 4143 Dornach
 Ing.- u. Vermessungsbüro A. Hulliger, 4143 Dornach (2)
 Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs)

Dr. Max G...



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. Januar 1979

Nr. 295

Mit Auszug aus dem Protokoll vom 18. September 1978 unterbreitet der Gemeinderat von Dornach dem Regierungsrat einen Plan (alter und neuer Besitzstand), eine Zuteilungstabelle mit Umlegungskonditionen und eine Tabelle Dienstbarkeiten der Baulandumlegung "Kirschgarten". Der Plan mit den Tabellen wurde ordnungsgemäss während der Zeit vom 19. Mai bis 18. Juni 1978 öffentlich aufgelegt. Gegen die Baulandumlegung erfolgten keine Einsprachen. Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung dieser Baulandumlegung.

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Die Landumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Dornach wird beauftragt, die Vermarkung und Vermessung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland vom 16. Februar 1954 zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind vier Pläne (2 Pläne auf Leinwand) und gleichviele Zuteilungstabellen und Tabellen Dienstbarkeiten beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Kirschgarten" der Einwohnergemeinde Dornach wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Dornach wird beauftragt, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen und dem Bau-Departement 4 Pläne (2 Pläne auf Leinwand) sowie je 4 Zuteilungs- und Dienstbarkeitentabellen mit dem Gesuch um definitive Genehmigung einzureichen.

3. Für die durch das Unternehmen erforderlichen grundbuchlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Amtschreiberei- und andere Grundbuchgebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.
4. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheidet die zuständige Steuerbehörde.

Genehmigungsgebühr: Fr. 150.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 168.-- (Staatskanzlei Nr. 49) KK
=====

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (3) pw
Rechtsdienst (2) pw, mit Plänen und Akten
Amt für Raumplanung (2)
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Finanzverwaltung (2)
Steuerverwaltung (2)
Kreisbauamt III, 4143 Dornach
Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4143 Dornach
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4143 Dornach (2),
EINSCHREIBEN/KK
Ingenieurbüro A. Hulliger, Kreuzweg 15, 4143 Dornach